

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Bauleitplanung der Gemeinde Egelsbach

### Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 34.2 „2. Änderung Mühlstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 22.05.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 34.2 „2. Änderung Mühlstraße“ als Satzung beschlossen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 34.2 „2. Änderung Mühlstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 in Kraft.**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34.2 „2. Änderung Mühlstraße“ umfasst nun in der Gemarkung Egelsbach, Flur 1, die Flurstücke Nr. 1866 (August-Bebel-Straße), 1865, 1863/3 und 1863/5 vollständig, 1867 (Jahnstraße) tlw. sowie Flur 9, die Flurstücke Nr. 60/1, 61/6, 61/7, 62, 63/1, 63/2, 65/1, 65/2, 66, 67/1, 67/2, 68 (Industriestraße), 69/1, 69/3, 69/6, 69/7, 69/8, 69/9, 70, 71, 72 (August-Bebel-Straße) vollständig. Es hat eine Größe von ca. 3,2 ha.

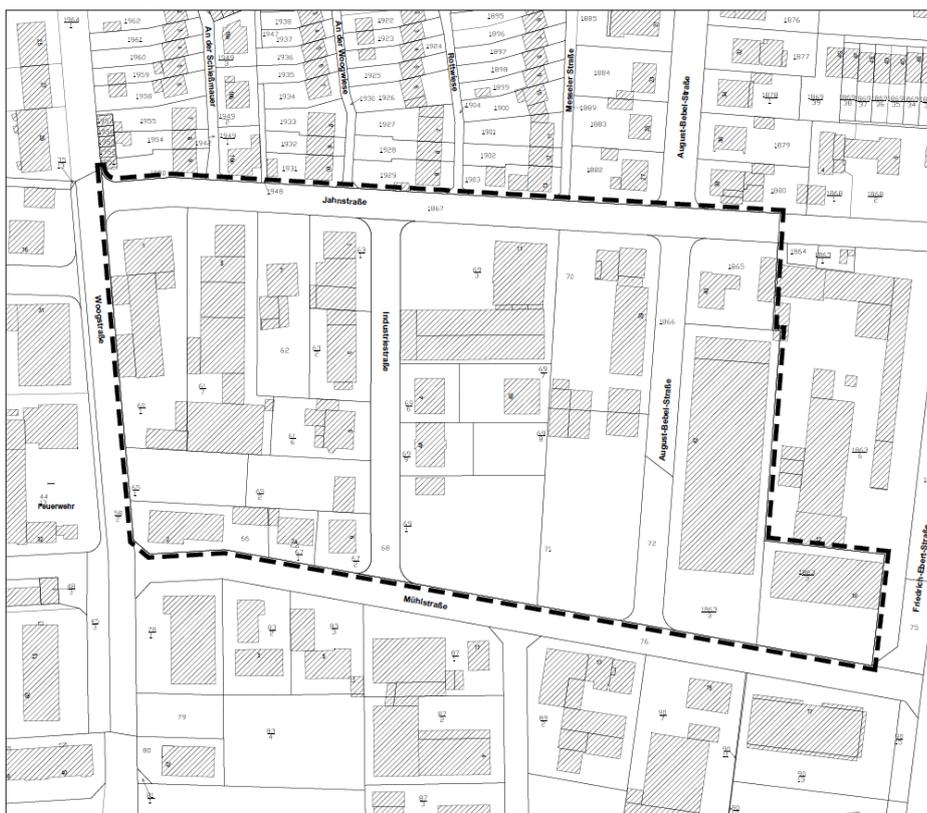


Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (o.M.)

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung:

Montag bis Mittwoch, Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach, 3. OG, sowie auf der Internetseite der Gemeinde Egelsbach (<https://www.Egelsbach.de> → Rathaus → Gemeindeverwaltung → Bauen und Wohnen → Bebauungspläne) im PDF-Format und im zentralen Internetportal für die Bauleitplanung des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Egelsbach, den 01.07.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach

Tobias Wilbrand, Bürgermeister